

Reorganisation  
des Bundesra-  
tes.

748

Die Beratung über das vom Junges-  
nernd das Jura vorgelegte Jungesnerndes  
treffend Reorganisation des Bundesrates wird  
fortgesetzt.

V.

Maßnahmen zu möglicher Verbesserung der  
Koordinat in der Gesetzgebung des Kantons  
altjugendamt.

Herr Bundesrat Schenk: Die Jungesnernd, die  
Ausbildung des Bundespräsidenten zu verlängern,  
ist in der frühesten Beratung bereits gutgeheißen worden.  
Der Rat hat sich Jungesnerndes, daß wir dies  
zueinander Vorflag werden bei der Bundesrat-  
beratung auf keine Stelle auf eine günstige  
Ausführung rechnen können.

Das Jungesnernd des Aussenwärtigen hat  
in seinem Bericht sehr viel Gewicht auf die Koordi-  
nat der Befassung der Aussenwärtigen An-  
gelegenheiten gelegt. Man auf die Kantonen





23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

gen des Herrn Herz über die Vorteile der  
Gewinnung eines besondern Tagesanwands des  
Ausschusses als ungenügend und übertrieben  
angefasst werden müssen, wie bei früheren Ver-  
handlungen schon einmündig festgestellt worden ist,  
und wenn die Bedingung eines besondern  
gen Ausschusses sich nicht vereinigen lässt  
mit derjenigen andern Bedingung, so soll das so-  
weit als möglich der vom Tagesanwand abge-  
hüllten Forderung Befriedigung gebracht wer-  
den.

Für die Befriedigung der Kontinuität Anzucht  
bei uns schon einmündig feststeht, dass wenn auch  
das Bundespräsident als zukünftiger Leiter der  
politischen Abteilung alle Jahre wechsell, der  
Bundesrat, welcher an der Befriedigung der  
politischen Angelegenheiten Anteil nehmen soll,  
so stabil ist, während in anderen Regieren-  
gen außerordentlich viele Ministerwechsel so-  
wohl in der Person des Ministers der  
auswärtigen Angelegenheiten vorkommen.

Als zur Befriedigung der Kontinuität der Ge-  
schäftsbefriedigung dienliche Mittel werden  
von Herrn Schenk bezeichnet:

1.) eine gute und vollständige Registerkarte,  
in welcher nicht bloß alle eingegangenen Ak-  
tenstücke und die hierfürigen Beweise und  
Minuten leicht zu finden sind, sondern in  
welcher auch die Aufzeichnungen über die  
Verhandlungen des Bundespräsidenten mit  
den fremden Gesandten aufbewahrt werden,

2.) Der erste Beamte der Abteilung soll  
so wenig als möglich wechsell und eine lang-  
jährige Kraft sein. Dasselbe soll daher so so-  
weit als möglich das Bundespräsidium an-  
geht, seine Stelle zu verleiern,



## 23. Sitzung vom 26. Februar 1894

3.) Der Bundesrat soll fortwährend vom Gang der politischen Gesäfte in Maastricht gehalten werden. Wenn das so lange Zeit sehr gefüllt, so ist es mit weniger Zeit besser zu vermeiden, soll aber auf besser werden,

4.) es wäre zweckmäßig, wenn der Bundespräsident mit dem Vizepräsidenten bei Besprechung wichtiger Gesäfte in Beziehung stehen würde. Eine bindende Vorbesprechung kann darüber nicht aufgestellt werden,

5.) für die Maastricht der diplomatischen Gebäuße soll gesorgt werden, was das Kosten, Baukosten des Jugendamtes sein wird.

Herr Bundesrat Marsen erklärt sich mit dem Vorpläne des Herrn Bundesrat Schenk einverstanden, macht aber die Bemerkung, bei der Ausbildung der Gesäfte unter die Jugendamts die Bundeskanzlei dem Konsulats-Departement mit dem Kanzler in seiner Beziehung steht, würde dies viel zu einem besseren Maastricht der Gesäfte gebühren, und es würde der Bundespräsident, in vielen wichtigen Fragen im Kanzler eine Unterstützung finden.

Herr Bundespräsident Frey: Der Aufsatz für die Bewegung und Reorganisation des Bundesrates und der Verwaltung hat die allzeitige Zulassung der einzelnen Jugendamtschaft und andererseits der Maastricht gegeben, dass sie nicht die nötige Zeit haben, sich im Maastricht mit den Gesäften der anderen Jugendamtsamts genügend zu befassen. Es handelt sich vor allem auf der einen Seite um eine Beschleunigung und auf der anderen um eine größere Zulassung der Mitglieder des Bundesrates, weshalb es notwendig ist, eine Lösung zu finden. Als eine



# 23. Sitzung vom 26. Februar 1894

folgebare Pfläht ohne Bundespräsident  
 Frey um die Abfassung von den Tagungsanträgen  
 zugehörigen ständigen Kommissionen vor, welche  
 grundsätzliche Fragen zu prüfen und Gesetzent-  
 würfe auszuarbeiten und vorzubereiten hätten.  
 Dadurch müßte freilich Leben in die Verwaltung  
 kommen. Für das Präsidialdokument hätte  
 dieser Vorschlag allerdings keinen praktischen Wert.

Herr Bundesrat Denkler wünscht, daß der Aus-  
 schuß des <sup>gen</sup>Präsidenten den Mitgliedern des Rates  
 gedruckt ausgeteilt werde.

Herr Bundespräsident Frey empfiehlt, dass  
 Artikel zu berathen, im Art. 13, Abs. 4 des Bün-  
 desgesetzes vom 21. August 1878 (A. O. u. F.  
 III, 480) in dem Sinne zu ergänzen, daß, wenn  
 bei einer Sitzung 4 anwesende Mitglieder  
 3 bzw. 2 sich für und 3 bzw. 2 gegen einen  
 Antrag aussprechen, die Abstimmung des  
 Bundespräsidenten ausschlaggebend sei.

Herr Bundesrat Lachenal hat, nachdem  
 man sich für ein Präsidialdokument mit der  
 politischen Abteilung entschieden hat, gegen die  
 Vor schläge des Herrn Schenk nicht vorgewandt,  
 als besonders wichtig voraus die Privatrechtliche  
 des Mitgliedschaften und eine bessere Organisa-  
 tion der politischen Abteilung.

Das Präsidium konstatirt ferner das finnan-  
 zierende des Rates mit den Vor schlägen des Herrn  
 Schenk.

Bevor über die Maßnahme 2) zu möglich-  
 ster Festsetzung der Tagungsanträge, beraten  
 wird, befragt Herr Bundesrat Schenk, sein  
 Thema ergänzend, auf die Festsetzung des Bün-  
 desrates als solchen, wie folgt:

Man ist einverstanden, daß der Bundesrat  
 sich mit einer Menge von Gesetzen zu befassen hat,



## 23. Sitzung vom 26. Februar 1894

die überfordert von dem Jugendumwand befreit werden können, und man ist wenig, die Korrekturen des Jugendumwands zu erfassen. Hierin besteht grundsätzlich eine große Missetzung. Nicht, namentlich auf was die finanzielle Angelegenheit des dem Bundesrat vorgelegten Antrags betrifft. Es ist oft über ganz geringfügige Kleinigkeiten Beschlüsse zu fassen, während in einigen Jugendumwänden über Kaufende und Grundstücke, die von Frankreich gekauft sind, ohne daß der Bundesrat angefragt wird, so im Militär- so im Postjugendumwand. Eine größere Übertragung von Korrekturen an die Jugendumwände, vor- ausgesetzt, daß für das Finanzjugendumwand die nötigen Garantien geschaffen würden, fällt dem Vorteil, daß der Bundesrat sich mit weniger und nicht mit querschnittlichen Fragen zu befassen muß.

Es war Bundesrat Manser ist auf der Ansicht, daß für etwas geschaffen können. Daß beim Post- und Militärjugendumwand über so große Kleinigkeiten Beschlüsse zu fassen, liegt in der Natur der Sache. Der Bundesrat kann sich für nicht in alle Details einlassen. Es muß auf festgestellten werden, daß für auf so geringfügige Modifizierungen des Bundesrat die Genehmigung zu erteilen habe, aber auf das Aufbringen muß das Jugendumwand über die bewilligten Modifikationen kein Einfluß haben, da die Modifikation nicht gebilligt werden sollen, wenn dies angezeigt ist. Es sollen auf die Befehle des Bundesrat, im Interesse der möglichststen Gleichhaltung derselben, vom Bundesrat festgesetzt werden.

Als eine verantwortliche Festsetzung des Bundesrat schlägt Herr Manser vor, die Über-



# 23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

Abgang des Feldbetriebs- und Montier-  
 auktors an das Bundesamt: Die Mitglieder  
 des Bundesrates können die Publikations-  
 mit voller Aufmerksamkeit nicht verfolgen, wenn  
 sie die Akten häufig studieren, und dies wird  
 ihnen zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Der Mangel des  
 Montier- und Betriebsaktes könnte dem  
 Hofrat- und Polizeidirektor, wie auch  
 dem Justizrat übergeben werden. Herr Bür-  
 germeister Hauser hält es nicht für geringfügig, daß  
 bei Bewilligung von Beiträgen an Montier-  
 für Feldbetriebsgegenstände gegen Cholera u. dergl.,  
 Meistens sind zweifelhafte Fälle vorzukommen,  
 wie zum Beispiel die Ordnung gehalten werden, und daß  
 bei Genehmigung der Ausgaben der Finanzbehörden  
 geschehen, soweit alles richtig ist, ein Kollek-  
 tionen auf Genehmigung eingewiesen werden.  
 Dieser Vorfall könnte auf eine ähnliche Man-  
 nerschaft anderer Gegenstände angewendet  
 werden.

Herr Regierungsrat Zemp weist auf die  
 großen finanziellen Konsequenzen der Post- und  
 Telegrafverwaltung hin, daß für noch  
 bevorstehende alte Manöver vorzugehen werden,  
 und daß diese bei der Budgetaufstellung die Man-  
 nerschaft klar gelegt werden.

Es ist darüber, daß ein vom Landwirt-  
 schaftsdirektor für die Beiträge an Boden-  
 verbesserungen größter Konsequenzen, einzu-  
 nehmen werden sollten, und daß sich keine Maß-  
 nahme eine Vereinbarung in der Masse ein-  
 führen ließe, daß die Gegenstände die Ein-  
 davon bestehen zu wählen sollten. Es ist in  
 der neuen Vorlage betreffend die Organisation  
 der Postverwaltung vorgeschlagen, daß die ein-  
 davon anzugehören, Briefträger, Kassabehälter etc.



23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

von der Oberpostdirektion, die in der Post-  
kanzlei der Direktion von Departementbesuch  
und nur die Kanzlei der Oberpostdirektion  
der Kreispostdirektion vom Bundesrat zu  
wissen sind.

Die Bewegung des hohen Bundesrat  
betreffend die Genehmigung der Kaufmännischen  
Gesellschaft ist begründet; ebenfalls  
gilt von den Bewilligungen von Anträgen  
von Arbeitsgesetz, aber in beiden Fällen sind  
diese Entscheidungen durch das Gesetz dem Bun-  
desrat selbst überlassen.

Für die Bewilligung der Beiträge an  
die Kantone für Schutzmassnahmen gegen Pest  
etc. und in anderen ähnlichen Fällen dürfte es,  
auf der Ansicht des hoch. Regierungsrates, genü-  
gen, dass der Mitgliedern dieser Kommission  
Gesamtheit von der Ansicht des hohen  
Bundesrats gegeben würde, und dass,  
wenn innerhalb einer gegebenen Frist von ei-  
nem Mitglied nicht eine Verhandlung vor-  
langt würde, die Anträge als gebilligt betrach-  
tet werden.

Der hohe Bundesrat Denker hat diesen  
Anträgen zugestimmt, rief aber  
die Frage auf, ob nicht Rückficht auf Art. 103 der  
Bundesverfassung, insbesondere die Verteilung  
in Departementen das zu verhindern, die  
Erhebung und Beförderung der Postämter zu fördern,  
das jeweilige postamt aber vom Bundesrat als  
Beförderung ausgesetzt, ein solches Vorhaben zulässig  
sei. Es wird auch jetzt schon beabsichtigt, die  
Departementen haben eine zu große Anzahl,  
und es könnte dadurch dem Bundesrat ein  
nein Massnahme gegeben werden. Das postamt  
Departement ist auf gerichtet, dem Bundesrat



# 23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

eine ganze Anzahl Gesetze zum beschriebenen Zweck des Aufhebungsandes vorgelagert, weil dies in Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1885 (A. O. n. S. VIII, 171) vorgeschrieben ist.

Der Fabrikgesetz (A. O. n. S. III, 241) enthält Art. 13 eine ähnliche Bestimmung. Hier hat man vor dem Eintritte des Herrn Deucher in das Lagerbuch dieses die meisten Monopole selbständig abgekauft und nur die wichtigsten Fälle dem Bundesrat vorgelegt. D. ist es bis jetzt geblieben.

Herr Deucher erklärt sich mit den Bewegungen einverstanden, er sagt sich bloß, ob Art. 103 der Bundesverfassung oder nur die nachstehenden Gesetze abgeändert werden müssen, oder ob ein letzteres nicht nötig sei.

Mit einer Übertragung des Markens- und Schreibensandes an das Bundesgericht ist ein Herr Deucher einverstanden, sofern diese Änderung nicht nach dem Inhalt des Gesetzes möglich ist.

Herr Bundesrat Ruffy: Der Bundesrat würde das als Markensbeförde für Besessenen in Schlichtschreibens- und Markens- sachen bezeichnen, weil man dem administrativen Menschen als dem vorsehen, formellere und nachsehen von dem gerichtlichen dem Vorzug gab, und weil man dem Bundesrat die Vollziehung des Gesetzes in dem gleichen Sinne, wie es unterworfen war, geben wollte. Man ist die Zahl der Besessenen zahlreich geworden, und es ist anzunehmen, daß die Zahl derselben noch wachsen werde. Für den Lagerbuchbesitzer ist die Arbeit nicht sehr angenehm, dagegen ist es sehr bequemer, daß sie für die Mitglieder des Rates neben ihrer übrigen Tätigkeit



## 23. Sitzung vom 26. Febr. 1894

Mäßigung eine Lust ist. Das Bundesgericht, nachdem dessen Mitgliederzahl nicht in 2 Abteilungen getrennt worden ist, könnte diese Arbeit ganz gut bewältigen, nur müsste das Gesetz abgeändert werden.

Herr Bundesrat Sachsen stellt, daß sich an eine Revision des Gesetzes über diesen Punkt nicht eine allgemeine Revision anknüpfen lassen da, sobald man die Notwendigkeit einer Abänderung herausfinden kann wird, der Gesetzgeber, Punkt, von dem aus die Übertragung der Aktivitätsfrage an den Bundesrat von dem Bundesrat beschlossen bestimmt werden kann, nur die Möglichkeit der Aufhebung, dieser Frage ist aber nicht vorzuziehen, da eine Vorberathungsbefugnis fest eingesetzt werden müssen.

Herr Bundesrat Bauser will die letzten Ansicht nicht ablehnen, daß Bedenken gegen die Übertragung an das Bundesgericht nicht abzuwehren werden, da mit der lediglich Übertragung an das Bundesgericht das einzelne Aufheben nicht abgeändert sind insbesondere die Sachverhalte ausgeklüßelt werden.

Herr Bundespräsident Freys fällt darüber, daß Art. 103 der Bundesverfassung schon seit 1874 eine Fiktion geworden sind in dieser Hinsicht die Verfassung nicht verhandelt werden sei. Man sollte daher Art. 103 der Verfassung abändern.

Herr Bundespräsident Freys ist der Ansicht, die Vollziehung eines Gesetzes sollte zuerst vom Bundesrat ausgehen, bis eine bestimmte Anzahl sich ausgebildet hat. Man hat sich immer der ist eine Übertragung der Vollziehung an ein Departement ohne Nachteil, indem gegen



## 23. Sitzung vom 26. Febr. 1894.

unrichtige feststehende Dinge Melius an dem  
Bundesrat Kommissio gefasst und bei Ge-  
nehmigung des Gesetzgebendes allgemein  
in Kommission vertheilt werden können.

Sonderlich dürfte sich die Beobachtung der  
Vollziehung des Schulbetriebs- und Kon-  
kursgesetzes, das eine Person einige Jahre im  
Kauf besteht, und mit dessen Beobachtung  
an das Bundesgericht zu überfallen einzuweisen.  
Das ist, an die letztere Beförde vorzuführen.

Herr Bundesrat Schenk wünscht eine  
Abänderung des Art. 103 der Verfassung nicht  
nützlich; Wenn das Gesetz über die Organisation  
des Bundesrates von 1849, also unmittelbar  
auf Grund der Bundesverfassung, ist  
eine teilweise Forderung des Gesetzes durch  
die Tagungsmittel vor, und das jetzige Gesetz  
von 1878 befindet, auf dem gleichen Standpunkt  
sich bewegend, den Melius / den Bundesrat  
gegen Tagungsmittel und Beförde vor. Der Bun-  
desrat hat keine Beförde, an dieser Praxis  
eine Änderung vorzuschlagen.

So kann daher ganz wohl von dieser bis  
auf den Bundesrat eingewandten Beförde  
in größerem Umfang Gebrauch gemacht wer-  
den.

Wenn man für die Schulbetriebs-  
und Konkurs-Melius nicht in gleicher Weise  
verfassen will, so wird es sich fragen, ob man  
dieselben dem Bundesgericht oder aber einem  
Administrativ-Gericht überlassen will.

Diesem können nicht bloß diese Gesetze,  
sondern überhaupt Melius gegen feststehende  
des Tagungsmittel übertragen werden. Aber  
gewissenmaßen ist ein solches Institut  
Wohlstand gewünscht worden, indem befristet



# 23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

<sup>minst</sup>  
 Herr Bundesrat, Das ist selbst Klüger und  
 Klüger in einer Sache sei, sei nicht aus-  
 geschloffen gering, um festzuhalten über Klein  
 oder sein von Freundschaften zu bestehen. Diese  
 Frage ist vielfach freigegeben, kommt  
 aber jetzt nicht wieder verfolgt zu werden.

Herr Bundesrat Maurer wirft die  
 Frage, ob die Entscheidung über das Verfahren in  
 Betreibung- und Konkursangelegenheiten  
 dem Bundesgericht zu übertragen sei, jetzt  
 nicht zu entscheiden, da sich die Departementen  
 nicht einig darüber wissen könnten.

Herr Bundesrat Scherk ist der Meinung,  
 daß eine Übertragung gleichwohl stattfinden  
 könne, wobei vollständig angenommen sei,  
 daß das Betreibungs- und Konkursamt beim  
 Bundesrat verbleibe, da man nicht abwarten  
 könne, bis das Betreibungs- und Konkursgesetz  
 in der gewünschten Weise abgeändert sei.

Herr Bundespräsident Freys hält dafür,  
 daß in dem den Räten vorliegenden Gesetzes-  
 entwurf über die Reorganisation des Be-  
 treibungs- und Konkursgesetzes und wenn nötig  
 auf andere Gesetze abgeändert werden können  
 den.

Herr Bundesrat Ruffy wünscht eine  
 gewisse Anknüpfung der Gesetze über Pfänd-  
 betreibung und Konkurs und über die Or-  
 ganisation des Bundesgerichtswesens für nötig,  
 bevor sie in vorzugehen werden können.

Herr Bundesrat Echerat will in der  
 Frage der Reorganisation des Bundesrates  
 vorzugehen und die andere Frage wiederum  
 einstweilen vorbehalten.

Herr Bundesrat Scherk zweifelt, ob  
 die Bundesversammlung Fragen von dieser



# 23. Sitzung vom 26. Febr. 1894.

Angewandte anlässlich der Reorganisation des Bundesrates befand sich nicht ad separatim vorweisen wurde.

Wenn man diese Frage in die Reorganisation einbringen wollte, so müsste man dann über die Reorganisation ein Gesetz erlassen, diese somit dem Bundesrateminsterrat überlassen. Wenn man sich aber innerhalb des bisherigen Rahmens der Reorganisation bewegt, so kann man die Vorlage in Form eines Bundesratsbeschlusses einbringen, wie dies früher mit der Organisation des Bundesrats geschehen ist. Es empfiehlt sich, so vorzugehen, dass wieder die Verfassung, auf die ein solches Gesetz beruht wird. Das feststehende und Folgedauernde kann ja beibehalten werden, die Frage betreffend das Merkmal- und Bearbeitungsamt weiter zu studieren.

Es wird ferner die Bearbeitung weiter gefordert über A.

Herr Bundesrat Scherk: Herr Professor Hölty schlägt in seinem politischen Jahresbericht vor, dem Bundesrat darüber zu empfehlen, dass die Bearbeitung gewisser Gesetze händiger parlamentarischer Kommissionen übertragen wird, wie es früher bei der Gesetzgebung üblich gewesen sei, und somit man bereits einen Anfang gemacht habe. Mein Herr die Räte allerdings Motionen stellt an den Bundesrat an Kommissionen zur Vorbereitung übertragen. Die Räte haben es in der Hand, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, so oft es ihnen passt. Es ist aber nicht Sache des Bundesrates, den Räten dies anzurathen, es würde nicht mit Art. 102, Ziffer 4 harmonisieren, und würde dem Bundesrat in allen Gesetzen



## 23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

das Vorflugsrecht zükönnen. Die Ausfertigung  
 deswegen das ganze Mittel steht aber auf dem  
 Grundriss des Frei-Kommunalsystems. Es müssen  
 die Mündigen Kommissionen beider Räte ja in  
 eine geschickten werden, und diese vereinigte  
 Kommission müsste in beiden Räten Arbeit  
 stellen. Mit dieser Vorhaben wäre dann  
 Bindatrat aber können gefahren, da die vorher  
 vorkommenden Arbeiten von den Mündigen Kommissi-  
 onen auf dem Bindatrat sind können da  
 gutkommen aufzutragen werden, und der  
 Bindatrat wäre für die Dauer der Dauer  
 nur.

Herr Bindatrat Hanser: Der Bindatrat  
 muss sich fürchten, dass ihm nicht von den Räten  
 Mündige Kommissionen an die Seite gestellt wer-  
 den, welche sich zu einer zweiten Regierung  
 neben ihm gestalten würden. Wenn bei der Be-  
 ratung über das Gesetz betreffend Förderung  
 der Landwirtschaft ist ein Antrag gemacht wor-  
 den, dem Jagdverbot einen Mündigen Land-  
 wirtschaftler beizugeben. Dieser Antrag hat  
 sich gescheitert. Der Bindatrat darf aber noch  
 weniger Mündige parlamentarische Kommissio-  
 nen sich gefallen lassen. Die Kommissionen,  
 die er zur Begutachtung von Motionen ausstul-  
 den kann, haben nicht den Charakter von Mündi-  
 gen Kommissionen. Wenn die Motion  
 erledigt ist, so ist die Mission der Kommission  
 beendet.

Herr Bindatrat Dercher: Wenn Land-  
 wirtschaftsgesetz wollte man nicht bloß einen Mündi-  
 gen Kommissionen begeben, sondern auch noch  
 Kommissionen über deren Massstab, (Ausbreitung  
 der landwirtschaftlichen Mission) festsetzen. Die-  
 ses Antrag würde im Nationalrat mit großer



# 23. Sitzung vom 26. Febr. 1894.

Messieurs abgelehnt. Es wurde auf von Herrn Nationalrat Speiser, der nicht Mitglied der Kommission war, unterstützt. Herr Speiser wollte auf für das Eisenbahngesetz eine solche Kommission aufstellen. Herr Decker ist damit einverstanden, daß der Bundesrat diese Bewegung von der Hand weisen soll, da er nicht sprechbar und laßbar würde.

Herr Bundesratpräsident Frey bemerkt, man könne diesen Vorstoß vom Standpunkte der Verfassung aus, die eine Bewegung der Gewalt nicht gestattet habe, zurückweisen, da solche diese parlamentarische Kommissionen einen Eingriff in die Kompetenzen des Bundesrates bilden würden.

Herr Bundesrat Schenk fällt dann entgegen, daß ein Institut existiere, die Länder auf dem Gesichtspunkte der Gesamtheit vereinigt anzusehen, und daß er gefunden habe, die Schweiz einzig sei le pays d'une confusion complete des pouvoirs. Herr Schenk muß sich besonders auf die in anderen Ländern, so in Belgien, Frankreich, Italien, bestehende Einrichtung des Staatsrates beziehen: so sind dies große ständige Regierungskommissionen mit gewählten Mitgliedern; sie sind in gewisse Abteilungen geteilt und haben den Zweck, dem Ministerium Gehorsam zu leisten. In Frankreich bestehen 32 ordentliche und 18 außerordentliche Abteilungen des Staatsrats, 30 maîtres de requête, 36 Auditeurs. Die Abteilungen können auf einzelnen Punkten, den gesetzgebenden Räten Gehorsam abzugeben. Sie werden aber sowohl von diesen als dem Ministerium wenig in Tätigkeit gesetzt und sind eigentlich mehr Administrationsorgane.



## 23. Sitzung vom 26. Febr. 1894.

Bei den Studien an Stelle der Abteilungen  
des Conseil d'Etat vom Bundesrat oder dem  
Tagesamtamt ad hoc einberufenen Jagd-  
Kommissionen.

Herr Miltz sieht die zu große Zulassung  
des Bundesrats darauf zurück, daß ihm in  
seinem Ministerium die nötigen, Nachforschungen zu  
veranlassen, nicht, und daß diese vom  
Bundesrat immer ohne weiteres angenommen  
werden.

Es ist möglich, daß der Bundesrat sich  
zu leichtem mit der förmlichen Vollziehung sei-  
ner Mission veranlassen wird. Diese Mo-  
tionen haben der Verwaltung immer viel  
Arbeit, obwohl oft von vornherein der Bescheid  
vorher gegeben wird. Wichtigem Maßnahmen sollte  
vollständig nicht untergegangen werden.

Der Rat erklärt sich auf Anfrage des Prä-  
sidenten bezüglich dieser Fragen mit der Auf-  
fassung des Herrn Schenk einig.

V. Ziffer 2 des Beschlusses lautet:

Maßnahmen 2) zu möglichst größtmöglicher  
Erfüllung der Jagdverordnungen. A. Unter-  
suchungsarbeiten oder Generaluntersuchungen mit Zu-  
hilfe der Landwirtsch. in den Kantonen.

Herr Bundesrat Schenk: Maßnahme der  
Bundesrat die Einrichtung von Divisions-  
mit dem Rest, in der Bundesverwaltung  
aufzuführen, abgesehen von, sind es die meisten  
von Untersuchungsarbeiten oder Generalunter-  
suchungen, die mit solcher Befugnis auszuführen,  
wären, müssen werden.

Der Bundesrat billigt diese Aufstellung  
für weitere Diskussionen.

B. des Beschlusses lautet: Veranlassung der be-  
sonderen Verwaltungsabteilungen des Jagd-  
amtes



## 23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

werden und die Befugnis der Komptenzen,  
und der Verantwortlichkeit der Chef-Departementen.

Genee Landeskantons-Gesetz: In der Verwaltung sind bei centralisirten grossen  
Verwaltungen Abteilungschef angeordnet, bei  
anderen bestanden bloss Subdivisoren.

Die Subdivisoren, die für den Departement-  
chef, wenn sie gut sind, was nicht  
immer der Fall ist, einen massigen Most hat sind,  
brauchen keine weiteren Komptenzen.  
Damit man tüchtige Männer für diese Ab-  
teilungen bekommt, muß man sie auch ange-  
nehmen honorieren.

Die Abteilungscheffe sind von gewissen  
bestimmten Arten von Befehl des Kantons an  
den Departementen zu befehlen. Auf diesen  
Niveaue sie nicht gearbeitet werden. In jedem  
Departement besteht es eine besondere Or-  
ganisation, in der gesagt ist, welche Komptenzen  
zu den Abteilungscheffen zugeordnet sind.

Man 12 Uhr wird die Beratung für  
abgebrochen.

Protokollartig am Departement des  
Genauen sind an persönliche Mitglieder des  
Landeskantons zur Kenntnisnahme.